

## AMENDMENT FORM

### Suggestion for amendment of Article : 32 bis

By Mr : Fischer

Status : - Member

---

#### Artikel 32 bis: Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die Gesetze der Europäischen Union und die Rahmengesetze der Europäischen Union werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die europäischen Verordnungen der Kommission oder des Rates und die europäischen Entscheidungen, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in der Verordnung oder Entscheidung festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die anderen Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, ~~bekannt gegeben~~~~notifiziert~~ und werden durch diese ~~Bekanntgabe~~~~Notifikation~~ wirksam.

---

#### **Explanation:**

*Absatz 3: sprachliche Korrektur auf der Grundlage von Art. 254 EGV.*

---